

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und
Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)**

Datum: 11.08.2026

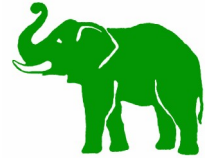
Geltungsbereich.....	1
Auftragserteilung, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt.....	1
Preise.....	1
Höhere Gewalt.....	2
Zahlung.....	2
Lieferzeit und Lieferbehinderung.....	2
Abnahme, Gefahrübergang und Transportrisiko.....	3
Beanstandungen/Gewährleistungen/Mängelrechte.....	3
Eigentumsvorbehalt.....	3
Muster – Zeichnungen – Sonderanfertigungen.....	4
Aufrechnung.....	4
Sonstige Ansprüche, Haftung.....	4
Gerichtsstand/ Rechtswahl.....	4
Salvatorische Klausel.....	4

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne besonderen erneuten Hinweis. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen an den Vertragspartner vorbehaltlos erbringen.
- 1.2 Der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 1.3 Wird durch uns, unsere Außendienstmitarbeiter oder unsere Erfüllungsgehilfen ein Rat erteilt, so erfolgt dies nach bestem Wissen und ist nur dann verbindlich, wenn die Raterteilung oder die Beratung schriftlich erfolgt. Eine Beratung befreit den Vertragspartner nicht von eigenen Prüfungen und/oder Versuchen, ob die Produkte für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Das Risiko der Verwendungseignung trägt auch bei erteiltem Rat der Vertragspartner.

2. Auftragserteilung, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind für die Dauer von 14 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mündliche Absprachen werden für uns erst nach Bestätigung in Schrift- oder Textform verbindlich. Der Empfang einer Rechnung kommt einer Bestätigung gleich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts - und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 2.4 An uns erteilte Aufträge, an die der Kunde 6 Wochen gebunden ist, kommen erst nach Bestätigung in Schrift- oder Textform zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)**

Datum: 11.08.2026

- 2.5 Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote.
- 2.6 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Vertragspartner hat nach Auftragsvergabe uns alle hierzu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, andernfalls werden benötigte Unterlagen die erstellt werden müssen, gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7 Vorbehaltlich anderslautender, individueller Vereinbarungen sind in dem Angebot ausschließlich die in den einschlägigen Normen der VOB/B genannten Nebenleistungen enthalten. Sonstige, darüberhinausgehende Arbeiten sind gesondert zu vergüten. Die Leistungsausführung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelungen, insbesondere der jeweiligen DIN-Vorschriften.
- 2.8 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, falls der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung dem widerspricht.
- 2.9 Telefonische oder mündliche Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer, welche gesondert auszuweisen ist. Wird die Lieferung über einen eventuell schriftlich vereinbarten Termin länger als 2 Monate, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, die eventuell anfallenden Mehrkosten zusätzlich dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Sind unsererseits beim Vertragspartner keine Montagearbeiten zu leisten, so erbringt der Vertragspartner, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, zusätzlich den Transport ab Lieferwerk bzw. bei eigener Fertigung ab unserem Lager. Bei Beauftragung der Lieferung durch MAK erfolgt eine gesonderte Berechnung.
- 3.2 Wir sind berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.
- 3.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für uns unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden einschlägige tarifvertragliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 3.4 Für den Fall einer teilweise oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Vertragspartner ohne wichtigen Grund kann MAK die Rechte nach § 8 Nr.1 Absatz 2 VOB/B/ 648 S. 2 BGB oder eine Pauschale in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Vertragspartner berechtigt ist, den Beweis eines geringen Schadens zu führen.

4. Höhere Gewalt

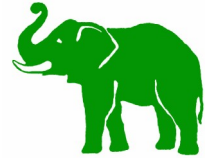
- 4.1 Wir haben für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nicht einzustehen, soweit die Nichterfüllung auf einem außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht (zum Beispiel Nichtbelieferung mit Zuliefererkomponenten, Naturkatastrophen, Hoheitliche Maßnahmen). In vorbenannten Fällen sind wir berechtigt, den vereinbarten Erfüllungstermin angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz bzw. teilweise zurückzutreten.
- 4.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4.3 Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen Ereignisse eintreten, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar waren, insbesondere mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln, auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)

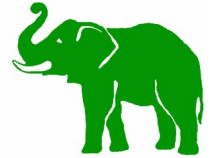
Datum: 11.08.2026

- 4.4 Des Weiteren sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen, wenn die Einhaltung des Vertrages (ganz oder teilweise) nicht möglich ist durch Betriebsstörungen, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind - Arbeiterausstände und Aussperrungen - Inkrafttreten behördlicher Verordnungen - Rohstoffmangel - von uns nicht zu vertretene Verkehrsstörungen beim Transport der Ware.
- 5. Zahlung**
- 5.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug in Euro ausschließlich an uns, in bar oder auf unser Konto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, binnen 2 Kalenderwochen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Fristüberschreitung sind die Rechnungen mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Verbrauchern (§ 13 BGB) und mit 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Unternehmern (§ 14 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Teilzahlungen sind nicht skontierfähig. Bei Aufträgen über € 1500 netto können wir Teilzahlungen bei Auftragsbestätigung zu ein Drittel, bei werkseitiger Fertigstellung zu ein Drittel und zu ein Drittel bei Lieferung und Montage verlangen.
- 5.3 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist von 8 Werktagen, wird wir sodann berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag schriftlich zu kündigen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.
- 5.4 Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist grundsätzlich bei Warenübergabe fällig. Warenübergabe erfolgt Zug um Zug gegen bankbestätigten Scheck oder Barzahlung, es sei denn, aus der Rechnung ergibt sich ein anderes Zahlungsziel. Eventuelle Skonti ergeben sich ebenfalls aus der Rechnung. Skonti werden nur dann gewährt, wenn der Vertragspartner uns gegenüber nicht mit der Zahlung anderer Verbindlichkeiten in Verzug ist. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Banküberweisungen gilt der Zeitpunkt der Gutschrift bei unserer Bank als Tag der Zahlung.
- 5.5 Wir behalten uns vor, weitere Abschlagszahlungen, wenn notwendig, gesondert zu vereinbaren.
- 6. Lieferzeit und Lieferbehinderung**
- 6.1 Die Lieferzeit wird grundsätzlich in Kalenderwochen festgelegt. Der Liefertermin in der bestätigten Woche bleibt unserer Auswahl vorbehalten.
- 6.2 Ein in den Vertragsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen bestimmtes Datum oder eine bestimmte Frist bezeichnet lediglich die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten, ist der Vertragspartner berechtigt, nach § 323 BGB eine Nachfrist zu setzen und danach seine Rechte aus dieser Vorschrift wahrzunehmen. Als angemessene Nachfrist wird bei Standardprodukten eine Frist von 3 Wochen, bei Sonderanfertigungen eine Frist von 4 Wochen vereinbart. Fixe Termine oder Fristen müssen schriftlich und unmissverständlich vereinbart sein.
- 6.3 Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb, als auch denen der Zulieferer sowie aus höherer Gewalt ergeben können. Darunter fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse wie zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in Anlieferung und Produktion, Krieg, Katastrophen usw.. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder sonstige Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von dem Vertrag zurückzutreten., Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach dieser Regelung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche uns gegenüber geltend zu machen.
- 6.4 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziff. 12. dieser Lieferbedingungen beschränkt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)**

Datum: 11.08.2026

- 6.5 Werden Lieferungen nicht fristgemäß abgenommen, so sind wir berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden, einschließlich entstehender Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) zu berechnen. Abrufaufträge sind auf längstens 1 Jahr befristet und sind in dieser Zeit abzunehmen. Die Mindestabruffrist beträgt 30 Tage.
- 7. Abnahme, Gefahrübergang und Transportrisiko**
- 7.1 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.
- 7.2 Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.
- 7.3 Das Objekt/ die Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die §§ 7 und 12 der VOB/ B.
- 7.4 Grundsätzlich ist die Ware vom Vertragspartner ab Werk abzuholen.
- 7.5 Ist eine Versendung der Ware mit uns gesondert vereinbart, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wurde. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung der Ware bestimmte Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Vertragspartners, so geht bereits vom Tage des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Vertragspartner über. Lagerkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 7.6 Kann der Gegenstand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist.
- 7.7 Bei Versand von Waren versichern wir diese nur, wenn dies der Besteller auf seine Kosten rechtzeitig vor Versendung schriftlich verlangt.
- 8. Beanstandungen/Gewährleistungen/Mängelrechte**
- 8.1 Sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB) handelt, setzen die Mängelrechte des Vertragspartners voraus, dass er seine Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) erfüllt hat. Der Vertragspartner hat die Ware bei Ablieferung zu prüfen und muss sich dabei zeigende Mängel (offensichtliche Mängel, Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich, d.h. spätestens nach 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, schriftlich bzw. in Textform uns gegenüber anzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Anzeige bei uns. Verborgene Mängel muss der Vertragspartner uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bzw. in Textform anzeigen. Sämtliche Mitteilungen eines Mangels müssen den Mangel ausführlich und präzise beschreiben.
- 8.2 Bei Mängeln der Ware sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware unter Übernahme der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen berechtigt.
- 8.3 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner die uns gegenüber fällige Vergütung bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 8.4 Der Vertragspartner hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und, soweit erforderlich, die bemängelte Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners im Nachhinein als unberechtigt heraus, muss der Vertragspartner uns die hieraus entstandenen Kosten ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung/ Ware.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)

Datum: 11.08.2026

- 8.6 Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 8.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.8 Keine Gewährleistung wird übernommen für Mängel, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners (z.B. eigene Konstruktionsunterlagen des Vertragspartners) haben. Vom Vertragspartner übermittelte Unterlagen, insbesondere PDF-, Zeichnungs- und DXF-Dateien, dienen ausschließlich als Grundlage der Bearbeitung. Eine Prüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und technische Übereinstimmung erfolgt durch uns nicht. Für inhaltliche Abweichungen zwischen einzelnen Dateiformaten sowie daraus resultierende Fehler übernehmen wir keine Haftung. Sofern uns der Vertragspartner DXF-Dateien zur Verfügung stellt, sind diese vorrangig und wird die Bearbeitung ausschließlich auf dieser Grundlage erfolgen. Ferner kann für eine genaue Übereinstimmung mit Farbmustern keine Gewähr übernommen werden.
- 8.9 Rücksendungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.

9. Eigentumsvorbehalt

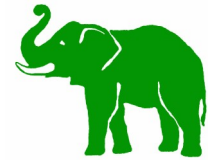
- 9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtliche Ansprüche unser Eigentum. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Aufmaßen und anderen Unterlagen behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Vertragspartner den Vertrag erfüllt, so werden wir die Gegenstände zurückzugeben.

10. Muster – Zeichnungen – Sonderanfertigungen

- 10.1 Musterstücke in Sonderanfertigung sind käuflich zu übernehmen und vom Umtausch und der Rückgabe ausgeschlossen.
- 10.2 Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Der Vertragspartner übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

11. Aufrechnung

- 11.1 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Metall- und Anlagenbau Kühren GmbH (MAK)**

Datum: 11.08.2026

gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

12. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 12.1 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.4 Sollten wir wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Folgeschäden und mittelbare Schäden sind nur dann ersatzfähig, sofern deren Eintreten bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten ist.
- 12.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Tritt der Vertragspartner ohne gesetzlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurück, stehen uns die gesetzlichen Schadenersatzansprüche, mindestens jedoch ein pauschalisierter Schadenersatz von 15 % des Nettoauftragswertes zu. Dem Vertragspartner steht es zur Abwehr des pauschalisierten Schadenersatzbetrages frei, nachzuweisen, dass uns kein oder allein ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 12.6 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, vertraglich garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die aus dem Handeln unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen resultieren.
- 12.7 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu informieren, sobald er von Unfällen oder Zwischenfällen mit gelieferten Waren Kenntnis erlangt hat, die zu Personen- oder Sachschäden geführt haben.

13. Gerichtsstand/ Rechtswahl

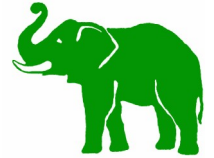
- 13.1 Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Kühren. Vorstehendes gilt auch für Verträge mit ausländischen Kunden.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

14. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Vertragspartners, soweit dies für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, unter Beachtung und entsprechend der Vorgaben der DSGVO. Weitere Einzelheiten sind in unserer Datenschutzerklärung unter www.mak-kuehren.de/datenschutz/ abrufbar. Der Vertragspartner erteilt hierzu sein jederzeit frei widerrufliches Einverständnis.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1 Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 15.2 Anstelle unwirksamer Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten vergleichbare wirksame Klauseln oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.



Datum: 11.08.2026

Kühren, den 11.06.2018